

Benutzungsordnung für die Gemeindebibliotheken der Gemeinde Am Ohmberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliotheken im OT Bischofferode und OT Großbodungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Bibliotheksbenutzungsordnung berechtigt, die Einrichtungen der Gemeindebibliotheken zu nutzen.
- (3) Für die Benutzung der Gemeindebibliotheken werden folgende jährliche Nutzungsentgelte erhoben:

| | |
|--|---------|
| Kinder bis 14 Jahre: | 1,00 € |
| Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres: | 2,50 € |
| Erwachsene: | 10,00 € |
| Familienkarte: | 20,00 € |

- (4) Gebühren für besondere Leistungen werden nach § 9 Entgelttarife erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Gemeindebibliotheken haben festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen.
- (2) Jeder Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust ist sofort der Gemeindebibliothek zu melden.

- (4) In unserer Leserkartei müssen die gültige Wohnanschrift und die Telefonnummer des Benutzers eingetragen sein. Jede Veränderung ist der Gemeindebibliothek mitzuteilen. Alle Angaben werden erfasst.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen gibt es Einschränkungen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag 2x um jeweils 4 Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Sämtliche Medien dürfen grundsätzlich nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (3) Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden.

§ 5

Behandlung der entliehenen Bücher und Medien; Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Es wird eine Bearbeitungsgebühr für den Verlust von 3,50 € je Buch oder Medium erhoben.
- (4) Entlehene Tonträger, CD's etc. dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (5) Benutzer, die mit Personen zusammenleben, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Gemeindebibliotheken während dieser Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medieneinheiten können erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 6

Leihfristenüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche werden Versäumnisgebühren nach § 9 Entgelttarife erhoben.

- (2) Der Einzug von Versäumnisgebühren, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Fotokopien

Aus Büchern des Bestandes können unter Berücksichtigung des Urheberrechts Kopien angefertigt werden. Aus dem Handbestand, das ist der Bestand, der nicht außer Haus verliehen wird, können nur innerhalb der Bibliothek Kopien gefertigt werden. Für eine Verletzung des Urheberrechts haftet in jedem Fall der Benutzer.

§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Taschen, Mappen etc. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Der Benutzer haftet für seine Garderobe.
- (2) Rauchen, laute Unterhaltung und der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Ausleihräumen der Gemeindebibliothek nicht gestattet.
- (3) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Entgelttarife

- Neuanmeldung Erwachsene: 2,00 €
- Neuanmeldung Kinder und Jugendliche: 1,00 €

Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Die Versäumnisgebühr beträgt pro Woche, die überschritten wurde, 1,50 € für Erwachsene und 1,00 € für Kinder und Jugendliche. Für schriftlich angemahnte Bücher und Medien wird zusätzlich Briefporto berechnet.

Weitere Gebühren sind zu entrichten:

- bei Verlust des Benutzungsausweises: 2,00 €
- pro Fotokopie: 0,25 €
- bei Vormerkung von Medien: 1,00 €
- bei Vormerkung von Medien telefonisch: 0,20 €

§ 10 Ausleihbedingungen für Videokassetten und DVD's

- (1) Für Videokassetten und DVD's gelten abweichend von der sonstigen Ausleihregelung folgende Bestimmungen:
- Die Ausleihe ist für 5 Werktage kostenlos.
 - Erfolgt am Abgabetermin keine Rückgabe, sind Versäumnisgebühren in Höhe von 1,00 € pro Tag und Medieneinheit zu entrichten.
 - Die Videokassetten sind zurück zu spulen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so wird eine Gebühr von 1,00 € pro Medieneinheit berechnet.
- (2) Videokassetten und DVD's sind nur auf technisch einwandfreien, regelmäßig gewarteten Wiedergabegeräten abzuspielen. Videokassetten und DVD's sind stets in der Hülle aufzubewahren und vor Wärme- und Magnetfeldern zu schützen. Festgestellte Schäden an einem Medium sind unverzüglich in der Stadtbibliothek zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek der Gemeinde Bischofferode vom 13. Juli 2010 außer Kraft.

Am Ohmberg, 29.01.2013

Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -